

Stand 27.03.2020

Informationsblatt zur Sicherstellung der Kindernotbetreuung in der Corona-Krise in den Osterferien, am Wochenende und an den Feiertagen

hier: Sicherstellung der Kindernotbetreuung in den Osterferien und an Wochenenden und Feiertagen ab dem 04.04.2020

Das Land Hessen hat sich mit den kommunalen Spitzenverbänden am 26.03.2020 darauf verständigt, dass auch in den Osterferien sowie notfalls an Wochenenden und an Feiertagen ab dem 04.04.2020 eine Kindernotbetreuung sichergestellt werden muss.

Mit dieser ergänzenden Ausnahmeregelung will die Hessische Landesregierung auf jeden Fall sicherstellen, dass die notwendige Personalausstattung in der gesundheitlichen Versorgung von Menschen auch in den oben genannten Zeiten gewährleistet werden kann.

Die bisher geltende strikte Regelung, dass in den definierten Berufsgruppen lediglich ein Elternteil tätig sein muss, wird für die oben genannten Zeiten wie folgt geregelt:

- Beide Elternteile müssen zwingend in einem der unten aufgeführten Schlüsselberufe der 2. Corona-BekämpfungsVO tätig sein.
- Beide Elternteile müssen **zeitgleich** im beruflichen Einsatz sein.
- Die Eltern können die erforderliche Kinderbetreuung **nicht innerhalb** des privaten Kontextes sicherstellen.
- Die Kinder **müssen** die Infektionsschutzkriterien erfüllen.

Wie wird die Kindernotbetreuung organisiert?

Die Landkreise (Kreisjugendämter) sollen die Koordination übernehmen, dies erfolgt in folgender Form:

1. **Das Kreisjugendamt ermittelt Umfang der betroffenen Personengruppe** auf Basis der aktuell in der Notbetreuung betreuten Kinder. Hierzu werden Daten und Informationen bei den Trägern und Kindertagespflegepersonen angefordert.
2. **Das Kreisjugendamt stimmt sich mit den Städten und Gemeinden bzgl. der Auswahl der Kindertageseinrichtungen**, die für eine Notbetreuung in den Ferien, an Wochenenden und Feiertagen in Frage kommen ab („Hotspot-Kita“) und richtet einen Pool an Kindertagespflegepersonen ein.
3. **Mit den Trägern der Einrichtungen wird eine Vereinbarung über die Schaffung von „Hotspot-Kitas“ getroffen**. In der Vereinbarung wird der Einrichtungsstandort, die Erreichbarkeit für die Anmeldung der Betreuung, den Betreuungszeitraum und die Sicherstellung des Betreuungsangebotes festgelegt. Mit den ausgewählten Tagespflegepersonen wird ebenfalls eine entsprechende Vereinbarung getroffen.
4. **Die ermittelten Eltern werden räumlich den jeweiligen Einrichtungen / Tagespflegepersonen zugeordnet**. Wenn bei Ihnen ein Betreuungsbedarf entsteht,

wenden sie sich an die ihnen mitgeteilte Einrichtung und können dort dann eine entsprechende Notbetreuung in Anspruch nehmen.

5. Die **Anspruchsberechtigung wird über den Abfragebogen „Notfallbetreuung für Wochenenden, Feiertage und Ferienzeiten“ dokumentiert.**

Für welche Personengruppen ist die Betreuung in den Osterferien, an Wochenenden und Feiertagen unter den oben genannten Voraussetzungen vorgesehen?

Ausschließlich für Beschäftigte der folgenden Berufsgruppen der 2. Corona-BekämpfungsVO:

- **Rettungsdienst (§ 2 Abs. 2 Nr. 6),**
 - Bedienstete von Rettungsdiensten gemäß § 3 Abs. 1 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) vom 16. Dezember 2010 (GVBl. I S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 580),

§3 HRDG

(1) Der Rettungsdienst umfasst des bodengebundenen Rettungsdienst sowie die Berg, Luft und Wasserrettung

- **Gesundheitswesen (§ 2 Abs. 2 Nr. 9)**

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen **nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 7 und 11:**

Dabei handelt es sich um:

1. Krankenhäuser,
3. Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,
4. Dialyseeinrichtungen,
5. Tageskliniken,
6. Entbindungseinrichtungen,
7. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Nummern 1 bis 6 genannten Einrichtungen vergleichbar sind
11. ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen

sowie **§ 36 Abs. 1 Nr. 2 und 7 des Infektionsschutzgesetzes**

2. nicht unter § 23 Absatz 5 Satz 1 fallende **voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen,**
7. nicht unter § 23 Absatz 5 Satz 1 fallende **ambulante Pflegedienste und Unternehmen, die den Einrichtungen nach Nummer 2 vergleichbare Dienstleistungen anbieten;** Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne von § 45a Absatz 1 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zählen nicht zu den Dienstleistungen, die mit Angeboten in Einrichtungen nach Nummer 2 vergleichbar sind.

sowie Beschäftigte von ambulanten Betreuungs- und Pflegediensten nach § 2 Abs. 1 Satz 1 **Nr. 2 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP)** vom 7. März 2012 (GVBl. S. 34), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2016 (GVBl. S. 322),

2. Betreuung oder Pflege von Betreuungs- und Pflegebedürftigen in ambulanter Form (ambulante Betreuungs- und Pflegedienste)